

**Bebauungsplan Nr. 11A „Biogasanlage Luhner Weg“
Gemeinde Scheeßel**

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Beteiligungszeitraum: 14.04.2025 – 15.05.2025

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

1.1 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 22.04.2025)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

In den Geltungsbereichen befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

1.2 Bundeswehr – Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)

(Stellungnahme vom 14.04.2025)

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.

Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung nach § 4.2 BauGB ist seitens der Bundeswehr nicht erforderlich.

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 17.04.2025)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat

1.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Avacon Netz GmbH keine Versorgungsleitungen im Geltungsbereich liegen. Die Avacon Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen der nebenstehend genannten Betreiber im Planbereich der vorliegenden Bauleitplanung befinden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Bitte wird zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung wird im Laufe des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattfinden-

1.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung vorgebracht werden und dass keine Verteidigungsbelange beeinträchtigt werden. Von einer weiteren Beteiligung kann auf Wunsch im Verlauf des weiteren Verfahrens daher abgesehen werden.

1.3 Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind ggf. bei Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme.

Durch die o.g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

In diesem Bereich ist ausreichende Infrastruktur vorhanden, so dass Neuanlüsse realisiert werden können.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

1.4 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 14.04.2025)

Wir schreiben Ihnen im Auftrag des BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben **nicht betroffen** sind.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecht BIL teil.

Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie – kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung von uns.

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

1.4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leitungen nicht von der Planung betroffen sind. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.5 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 14.04.2025)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

1.6 Gemeinde Lauenbrück

(Stellungnahme vom 14.05.2025)

Keine Anregungen.

1.7 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(Stellungnahme vom 13.05.2025)

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Biomasse.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen (zum Beispiel GIRL, Abstanderlass NRW).

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

1.8 Harbour Energy / Wintershall Dea Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 08.05.2025)

In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von der Maßnahme nicht betroffen.

1.5 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der durch die Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind.

1.6 Kenntnisnahme.

1.7 Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

1.8 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bohrungen oder Anlagen der nebenstehend genannten Betreiber durch die vorliegende Bauleitplanung betroffen sind und dass keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.

Anregungen und Hinweise

Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis

Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen.

Bitte beachten Sie unsere neue E-Mailadresse

plananfragen@harbourenergy.com

1.9 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 08.05.2025)

Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen die o.g. Entwürfe keine Bedenken.

Ich bitte um Übersendung der in Kraft getretenen Planung, gern digital.

1.10 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 15.05.2025)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.04.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

ANREGUNGEN UND HINWEISE

2. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Beteiligungen berücksichtigt werden.

1.9 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

1.10 Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen, sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und derzeit keine Neuverlegung geplant ist.

Anregungen und Hinweise

2.1 EWE Netz GmbH

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.

Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH im oder in unmittelbarer Nähe zum Planänderungsgebiet liegen. Die Hinweise sind in der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten.

Anregungen und Hinweise

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:
<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportaal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

2.2 GASCADE Gastransport GmbH

(Stellungnahme vom 12.05.2025)

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen der GASCADE sowie der zuvor genannten Betreiber von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Träger öffentlicher Belange – einschließlich der betroffenen Versorgungsträger – erneut beteiligt, sodass entsprechende Belange nochmals eingebracht und berücksichtigt werden können.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen

Anregungen und Hinweise

Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

2.3 IHK Elbe-Weser

(Stellungnahme vom 16.05.2025)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren.

Wir begrüßen die Absicht der Gemeinde, die Entstehung neuer Energieanlagen planungsrechtlich abzusichern.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

2.4 LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln-Hannover – Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 23.04.2025)

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

2.3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Elbe-Weser die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde begrüßt.

2.4 Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf die Thematik der Kampfmittelbelastung in den Planunterlagen enthalten ist und dass eine besondere Gefährdungslage nicht erkennbar ist, da das Gelände bereits stellenweise bebaut ist und keine Bombardierung überliefert wurde.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

(LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten.

Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein.

Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma.

Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Anregungen und Hinweise

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

2.5 LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 23.04.2025)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver.

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.5 Die nebenstehenden Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung, die kommunale Bauleitplanung bleibt davon unberührt. Gemäß den öffentlich zugänglichen Informationen im NIBIS® Kartenserver liegen für das Plangebiet keine Salzabbaugerechtigkeiten oder Erdölaltverträge vor. Eine Kennzeichnung der Änderungen zum Vorentwurf erfolgt nicht. Die Beteiligung erfolgt dabei einheitlich und gleichberechtigt für alle TÖB. Eine individuelle oder gesonderte Form der Beteiligung einzelner Träger ist nicht vorgesehen. Auch Informationen, etwa zu Leitungstrassen oder sonstigen Infrastrukturelementen, sind im Rahmen der regulären Stellungnahme mitzuteilen, da diese ausdrücklich im Verfahren abgefragt werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können.

Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt.

Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

2.6 Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Stellungnahme vom 15.05.2025)

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen.

Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) weist auf der geplanten Erweiterungsfläche eine Vorbehaltsfläche Wald aus.

2.6 Kenntnisnahme

2.6.1 Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Anregungen und Hinweise

Aus dem Landes Raumordnungsprogramm 2022 (LROP) geht deutlich hervor, dass Waldflächen „erhalten und vermehrt“ werden sollen (3.2.1 Abs. 2 S. 1 LROP).

Die Erweiterung der Biogasanlage entspricht jedoch ebenfalls den Grundsätzen der Raumordnung (3.2.1 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S.1).

Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle Entwicklung der Energieinfrastruktur dar, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Durch die Maßnahme IV zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ein sinnvoller Übergang zwischen bebauter Fläche und Waldfläche geschaffen.

Ein solcher Übergang hat bisher gefehlt.

Daher unterliegt der Belang, die Waldfläche zu schützen, in der Abwägung.

2. Stellungnahme Kreisarchäologie

Aufgrund obertägig erhaltener Grabhügel ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen.

In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss.

Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden

Weiterhin ist ein Sicherheitsabstand zu den obertägig erhaltenen Grabhügeln notwendig.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.6.2 Die nebenstehende Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege ist bereits im Bebauungsplan enthalten, wird aber wie folgt ergänzt (Änderungen hervorgehoben):

*„Im Plangebiet werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 NDSchG bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Diese ist bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen, **bei genehmigungsfreien Vorhaben jedoch separat zu beantragen.** Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden. **Weiterhin ist ein ausreichender Abstand zu obertägig erhaltenen Grabhügeln einzuhalten. Dies ist bei der konkreten Bauplanung zu berücksichtigen.**“*

Dem nebenstehenden Hinweis wird somit gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Dies ist bei der konkreten Planung der Bebauung zu berücksichtigen.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Weiterhin ist ein Sicherheitsabstand zu den obertägig erhaltenen Grabhügeln notwendig. Dies ist bei der konkreten Planung der Bebauung zu berücksichtigen.

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Aus Sicht der Waldbehörde bestehen gegen die Änderung des F-Plans keine Bedenken.

Gegen die Änderung des B-Plans bestehen seitens der Waldbehörde jedoch erhebliche Bedenken.

Das NWaldLG kennt keine Abstandsregelungen von Baulichkeiten zu Wald.

Diese ergeben sich aus der Raumordnung.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die obertägig erhaltenen Grabhügel befinden sich außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und liegen innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Natur. Sie sind somit von baulichen Eingriffen nicht betroffen. Der erforderliche Abstand wird eingehalten, sodass keine Gefährdung der Bodendenkmale durch die geplante Bebauung besteht. Etwaige weitergehende Abstimmungen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung.

2.6.3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Waldbehörde keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbringt, welcher im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Waldbehörde erhebliche Bedenken gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung erhoben werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass das Niedersächsische Waldgesetz (NWaldLG) selbst keine konkreten Abstandsregelungen zwischen Baulichkeiten und Waldflächen vorgibt. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) nennt als Grundsatz einen Abstand von 50 m zu störenden baulichen Anlagen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 3 der Abwägung zugänglich. Von dieser Möglichkeit wird daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes Gebrauch gemacht. So wird ein Abstand von mindestens 30 m zur angrenzenden Waldfläche festgesetzt. Dieser Abstand orientiert sich an der durchschnittlichen Baumhöhe (Baumfalllänge) im Bestand, die in der Regel

Anregungen und Hinweise

Die Anlage des Waldrandes dient in diesem Fall also nicht der Förderung der Schutzfunktion, sondern der Herstellung des aus der Raumordnung erforderlichen Abstandes.

Durch dieses Vorgehen wird der Wuchs von Bäumen die der Nutzfunktion dienen dauerhaft verhindert. Die Nutzfunktion geht somit unter und führt – ähnlich zu Gehölzbeständen unter Freilandleitungen – zum Untergang der Waldeigenschaft.

Der Wald ist somit gem. § 8 Abs. 1 und 4 NWaldLG umzuwandeln und auszugleichen.

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Gegen die F-Planänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

In dem Umweltbericht fehlt mir eine Alternativprüfung, die nach Anlage 1 Abs. 2 d) zu § 2 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Umweltberichtes ist.

Hier soll eine Erweiterung mitten in einen bestehenden Wald gebaut werden. Es ist zu begründen, warum eine Erweiterung auf den Acker, der eine naturschutzfachliche deutlich geringere Bedeutung hat, nach Norden oder Osten nicht möglich ist.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

bei etwa 25 - 30 m liegt. Der Abstand ist daher funktional ausreichend und fachlich nachvollziehbar.

Weiterhin werden in den dazwischenliegenden Maßnahmenflächen ein Waldrandsaum sowie eine halbruderaler Gras- und Staudenflur entwickelt, die als ökologischer Übergang zwischen Bebauung und Wald dienen. Dadurch wird die Schutzfunktion des Waldes gestärkt und ein naturnaher Übergangsbereich geschaffen.

Die gewählte Lösung berücksichtigt so die raumordnerischen Grundsätze, die der Abwägung zugänglich sind, sowie naturschutzfachliche Aspekte in angemessener Weise.

Wie bereits dargestellt, wird im vorliegenden Bebauungsplan ein Abstand von mindestens 30 m zur angrenzenden Waldfläche eingehalten. Dieser orientiert sich an der durchschnittlichen Baumhöhe (Baumfalllänge) und wird durch die Entwicklung u.a. einer Waldrandgesellschaft ökologisch sinnvoll gestaltet.

Die Umwandlung und der erforderliche Ausgleich der betroffenen Waldfläche gemäß § 8 Abs. 1 und 4 NWaldLG sind bekannt und vorgesehen. Sie werden Bestandteil des Umweltberichts, der den Entwurfsunterlagen beigefügt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Bedenken bestehen.

Die Anregung wird berücksichtigt und eine Alternativenprüfung wird den Entwurfsunterlagen beigefügt.

Die Erweiterung in westliche Richtung wird angestrebt, da alternative Entwicklungsrichtungen aus planerischen und betrieblichen Gründen nicht realisierbar sind. Eine östliche Erweiterung steht dem geplanten Trassenverlauf der TenneT TSO GmbH (Projekt DC 41 NordWestLink) entgegen und ist daher ausgeschlossen. Eine nördliche Entwicklung würde die

Anregungen und Hinweise

Die Auswirkungen auf das Schutzgebiet Landschaftsbild sind ausführlich zu untersuchen, da mit der Planung Anlagen mit einer Höhe von 23 m zugelassen werden sollen!

Das übersteigt die bisherigen Höhenbeschränkung von vergleichbaren Anlagen und stellt ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung in das Landschaftsbild dar, welche nicht durch eine lückige (siehe weiter unten) 7 m breite Anpflanzung gemindert werden kann.

Hier erachte ich eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als erforderlich. Da es für diese Baukörper aktuell noch keine Beispiele gibt, sollte sich hier an den Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten vom NLT orientiert werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

erforderliche räumliche Nähe der Anlagenteile unterbrechen, die für einen funktionalen und wirtschaftlichen Betrieb zwingend notwendig ist. Gleiches gilt für eine Erweiterung in südliche Richtungen über die Straße „Luhner Weg“ hinweg. Die Verlagerung der nördlich gelegenen Silagefläche würde zu erheblichen betrieblichen Einschränkungen führen und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand durch notwendige Leitungsführungen verursachen. Die westliche Erweiterungsrichtung gewährleistet somit die technisch und betrieblich sinnvollste sowie wirtschaftlichste Lösung für die zukunftsfähige Entwicklung des Standorts.

Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild erfolgt im Rahmen des Umweltberichts. Dieser wird den Entwurfsunterlagen beigelegt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Bauleitplanung betrifft keinen unbeplanten Außenbereich, sondern ein bereits durch bestehende bauliche Anlagen vorgeprägtes Plangebiet. In diesem Bereich ist bereits eine Biogasanlage vorhanden, sodass das Landschaftsbild maßgeblich durch technische Strukturen bestimmt wird.

Die Gemeinde sieht daher die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten in diesem Fall als nicht anwendbar. Diese beziehen sich auf weitgehend unbeeinflusste Freiräume im Außenbereich und nicht auf bestehende Siedlungs- oder Infrastrukturstandorte.

Gleichwohl erfolgt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Schutzgut Landschaftsbild, wie es die Maßgaben des § 1a BauGB zur Erstellung der Umweltberichte einfordern. Dieser wird den Entwurfsunterlagen beigelegt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zulässigen baulichen Anlagen lediglich punktuell Höhen von bis zu 23 m erreichen und sich funktional an der bestehenden Nutzung orientieren.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Ich erachte eine 7 m breite Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke, die im Süden aufgrund vorhandener Gebäude gar nicht aus solche ausgeführt werden kann, als nicht ausreichenden Sichtschutz für Gebäude mit einer Höhe bis max. 23 m, daher möchte ich darum bitten die Anpflanzung auf 10 m zu verbreitern.

Die Tatsache, dass die Baugrenzen im Großteil des Plangebietes bereits aktuell entlang der festgesetzten Flächen für Maßnahmen verlaufen führt dazu, dass die Flächen für Maßnahmen in der Regel deutlich schmaler ausfallen als in der Planzeichnung festgesetzt. Die ist nach Auswertung meiner Luftbilder von 2024 auch hier der Fall. Die als Maßnahmenfläche II dargestellten Flächen wurden nicht mit 7 bzw. 8 m Breite hergestellt. Dazu befinden sich innerhalb der Pflanzzone Gebäude wie z.B. die Notgasfackel, wie zurückgebaut werden müssten, um die weiterhin geplante 7 m breite Anpflanzung umsetzen zu können. Andernfalls ist die Pflanzzone im Plan an den wirklich anpflanzbaren Bestand anzupassen. Aktuell ist die Eingrünung in südlicher Richtung nicht sonderlich effektiv.

Um dies in Zukunft zu verhindern möchte ich darum bitten in Zukunft einen Abstand zwischen Baugrenze und Fläche für Maßnahmen von üblichen 1-3 m einzuplanen, damit die Maßnahmenfläche vollumfänglich genutzt werden und eine effektive Eingrünung entstehen kann.

Positiv anmerken möchte ich die Unterteilung des Sondergebietes in Bereiche mit unterschiedlichen Gebäudehöhen.

Aufgrund der Lage im Außenbereich erachte ich es außerdem als erforderlich Regelungen bezüglich der Beleuchtung der Anlagen zu treffen.

Ich weise darauf hin, dass die Maßnahmenfläche IV nicht als Kompensationsfläche herangezogen werden kann, da sie aufgrund des Waldbestands aktuell schon naturschutzfachlich hochwertig ist.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass im westlichen Erweiterungsbereich der Biogasanlage eine 8 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt wird. Das vorhandene Gebäude und die Fackel können aus anlagetechnischen Gründen sowie Brandschutzabständen zu den anderen Anlageteilen nicht woanders stehen. Daher muss in dem südlichen Bereich auf eine Eingrünung verzichtet werden.

Die Anregung wird berücksichtigt, indem ein Abstand zwischen Baugrenze und anliegende Nutzungen von 2 m vorgesehen wird. Weiterhin werden die Erhaltflächen an den realen Bestand angepasst.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zur Außenbeleuchtung aufgenommen.

Die Plankonzeption wurde noch einmal angepasst. Eine Maßnahmenfläche IV ist nicht mehr enthalten. Für den vorhandenen Wald im Plangebiet erfolgt eine Waldumwandlung mit entsprechender walddrechtlicher Ersatzaufforstung. Die walddrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Dieser

Anregungen und Hinweise

Ich weise darauf hin, dass mit der Planung eine Kompensationsmaßnahme vom B-Plan Nr. 11 auf dem westlich gelegenen Flurstück 175/4 überplant werden soll.

Ich bitte darum die externen Kompensationsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Stellungnahme Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Auf die Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis wird hingewiesen.

Änderungen (wie z.B. Größe und/oder Lage des Einzugsgebietes) sind bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen der Anlagen, die zu einer geänderten Benutzung des Gewässers führen, bedürfen einer neuen Erlaubnis.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Zustand ist mit einer Ackerfläche gleichzusetzen. Auf dieser Fläche sind die Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie ein natürlicher Waldrandsaum mit Sträuchern vorgesehen. Diese Maßnahmen werden zur Kompensation für den Naturhaushalt berücksichtigt.

Es ist korrekt, dass die im Bebauungsplan Nr. 11 ursprünglich festgesetzte Kompensationsmaßnahme auf dem westlich gelegenen Flurstück 175/4 durch die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11A mit überplant wird. Dieser Sachverhalt wird im Umweltbericht aufgegriffen und entsprechend bewertet. Es handelt sich um eine Waldrandgestaltung auf einer Fläche von ca. 750 m². Es erfolgte eine Unterpflanzung eines Waldrandes, auf einer Länge von 75 m und einer Breite von 10 m mit Rotbuchen. Die Kompensation wird dem vorhandenen Kiefernforst zugeordnet und mit dem waldrechtlichen Kompensationsbedarf vollständig extern kompensiert.

Die Anregung wird berücksichtigt, die externen Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie Untere Waldbehörde abgestimmt.

2.6.4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Fachbereichs der Wasserwirtschaft keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

5. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Löschwasser:

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. Nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzubeziehen.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Aufgrund der Entfernung von über 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes zur F-Plan- und B-Plan-Änderung keine Bedenken.

7. Bauaufsichtliche Stellungnahme

„Allerdings frage ich mich, ob die Aufhebung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans so „nebenbei“ korrekt ist. Darauf weist ja

2.6.5 Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Da sich am Standort bereits eine Biogasanlage in Betrieb befindet, ist davon auszugehen, dass grundlegende Anforderungen an die Löschwasserversorgung bereits geprüft und umgesetzt wurden. Die aufgeführten Anforderungen betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsplanung.

2.6.6 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

2.6.7 Aus Sicht der Gemeinde ist die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Luhner Weg“ sowie dessen 1. Änderung in der Begründung ausreichend beschrieben.

Für den weiteren Verfahrensverlauf wird dieser Hinweis zusätzlich in der Bekanntmachung explizit aufgegriffen und kenntlich gemacht, sodass dem

Anregungen und Hinweise

lediglich die Begründung hin. Müsste das nicht Teil des Satzungsbeschlusses sein und aus der Bekanntmachung hervorgehen?“

8. Stellungnahme Straßenmeisterei

Keine Bedenken gegen die Erweiterung der Biogasanlage im B-Plan 11A „Biogasanlage Luhner Weg“.

9. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen gegen die Erweiterung der Biogasanlage keine grundsätzlichen Bedenken

Weitere interne Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor, werden ggf. nachgereicht.

2.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 17.04.2025)

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung.

Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidemark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Behördenbeteiligung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Scheeßel grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Verfahren auch in formeller Hinsicht vollumfänglich Rechnung getragen wird.

2.6.8 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

2.6.9 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

2.7 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen. Es wird versucht im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen flächenschonend umzusetzen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme weisen wir auf die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation hin.

Bei sachgerechter Umsetzung dient dies als Instrument zur Vermeidung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft aus der Nutzung genommen bzw. weitgehend extensiviert werden.

2.8 Niedersächsische Landesforsten

(Stellungnahme vom 15.05.2025)

Aus Sicht der von dem Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11A „Biogasanlage Luhner Weg“ ist die Erweiterung eines bestehenden Biogasanlagenstandortes vorgesehen.

Entsprechend der vorliegenden Planunterlagen sollen dafür Waldflächen umgewandelt werden.

Außerdem wird der Grundsatzabstand der Raumordnung zwischen den westlich gelegenen, verbleibenden Waldflächen und der geplanten Bebauung unterschritten.

Da die geplante Bauausführung nicht ohne Waldumwandlung stattfinden kann, ist das Bewertungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.8 Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage wird ein Teil des angrenzenden Waldes beansprucht.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatzabstand der Raumordnung (RROP 2020 3.2.1 06) beträgt 50 Meter. Im vorliegenden Fall wird ein Abstand von 30 Metern zwischen der geplanten Bebauung und den verbleibenden westlich gelegenen Waldflächen eingehalten. Dieser Abstand orientiert sich an der durchschnittlichen Höhe bzw. der sogenannten Knicklänge ausgewachsener Bäume. Aus fachlicher Sicht stellt dieser Abstand einen angemessenen Puffer dar, der sowohl die Funktionsfähigkeit des angrenzenden Waldes als auch die städtebauliche Entwicklung in Einklang bringt.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde ein Kompensationsgutachten erstellt, das die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche gemäß den

Anregungen und Hinweise

NWaldLG anzuwenden und eine entsprechende walddrechtliche Kompensation zu erbringen.

Aus der Planzeichnung, Teilplan 1 geht hervor, dass der auf den Flurstücken 175/3 u. 175/4 gelegene Wald bis auf einen kleinen Teil im nördlichen Bereich der Anlage vollständig umgewandelt werden soll.

Der Waldabstand zum westlich gelegenen Wald (Flurstück 177/5) soll 30 m betragen.

Die Fläche (IV) ist zur Entwicklung eines Waldrandes aus Laubsträuchern und Laubbäumen vorgesehen.

Entsprechend des NWaldLG sind Waldränder regelmäßig Teil des Waldes, die Entwicklung eines Waldrandes stellt eine waldbauliche Maßnahme dar und bedarf keiner Genehmigung zur Waldumwandlung.

Folgend ist die Planung an dieser Stelle widersprüchlich, da nicht klar ist ob der aktuell auf der Fläche (IV) stockende Waldbestand ebenfalls nach Waldrecht umgewandelt und kompensiert werden soll oder ob der angegebene Waldabstand irrtümlich angenommen wurde.

Der genaue Umfang der geplanten Waldumwandlung ist also im Rahmen des weiteren Verfahrens abzuklären.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG) – RdErl. des ML vom 05.11.2016 – zur Ermittlung des Kompensationsfaktors berücksichtigt. Dieses Gutachten wurde am 19.03.2025 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft, vorgelegt. Der erforderliche walddrechtliche Kompensationsbedarf wird vollständig auf externen Flächen erbracht. Die Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und Untere Waldbehörde abgestimmt.

Die Plankonzeption wurde noch einmal angepasst. Mit der Planung ist eine Waldumwandlung auf den Flurstücken 175/3 u. 175/4 notwendig. Der verbleibende Teilbereich von Wald auf dem Flurstück 175/3 stellt zukünftig durch die Waldumwandlung keinen Wald i.S. NWaldLG dar, sodass dieser Teilbereich zusätzlich zum betroffenen Waldbestand innerhalb des Plangebietes walddrechtlich kompensiert wird.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen und ist so korrekt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Vor dem verbleibenden Waldbestand außerhalb des Plangebietes wird zur Schaffung eines natürlichen Waldrandes ein naturnaher Waldrandsaum aus Laubsträuchern vorgesehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Plankonzeption wurde noch einmal angepasst. Für den Waldbestand auf den Flurstücken 175/3 u. 175/4 erfolgt eine Waldumwandlung. Der erforderliche walddrechtliche Kompensationsbedarf wird vollständig auf externen Flächen erbracht.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde ein Kompensationsgutachten erstellt, das die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG) – RdErl. des ML vom 05.11.2016 – zur Ermittlung des Kompensationsfaktors berücksichtigt. Dieses Gutachten wurde am 19.03.2025 von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 4 – Forstwirtschaft,

Anregungen und Hinweise

Die Unterschreitung des Grundsatzabstandes von 50 m ist im Rahmen einer Abwägung möglich.

Aus den Planunterlagen Planunterlagen geht allerdings keine verifizierbare Abwägung hervor.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Waldfunktion sind nach Vorgaben des NWaldLG und seiner Ausführungsbestimmungen herzuleiten.

Die Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide – Heidemark gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

vorgelegt. Der erforderliche waldrechtliche Kompensationsbedarf wird vollständig auf externen Flächen erbracht. Die Kompensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und Untere Waldbehörde abgestimmt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich sieht die Raumordnung einen Abstand von 50 m zwischen Waldflächen und störenden baulichen Anlagen vor. Im vorliegenden Fall wurde jedoch ein reduzierter Abstand von 30 m gewählt. Dieser orientiert sich an der durchschnittlichen Baumhöhe („Knicklänge“) und gewährleistet damit sowohl einen angemessenen Schutz der verbleibenden Waldfläche als auch die Betriebssicherheit der geplanten Anlage.

Darüber hinaus handelt es sich bei der geplanten Nutzung nicht um eine Wohnbebauung, sondern um eine Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs mit Biogasanlage. Die Anforderungen an den Abstand sind in diesem Kontext abweichend zu bewerten, da keine empfindlichen Nutzungen betroffen sind.

Zudem macht der betriebliche Zusammenhang eine kompakte Anordnung der Anlagenteile notwendig. Eine Ausdehnung nach Norden oder Osten scheidet aus technischen Gründen sowie aufgrund bestehender Trassenverläufe aus.

Die Einhaltung des 30 m-Abstands wird daher im Rahmen der städtebaulichen Abwägung als vertretbar und ausreichend angesehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung entsprechend ergänzt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Waldfunktionen werden gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen hergeleitet. Eine Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldflächen erfolgt im Rahmen eines Kompensationsgutachtens.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.9 NLStBV – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentraler Geschäftsbereich 4 – Dezernat 42 – Luftverkehr

(Stellungnahme vom 13.05.2025)

Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt.

Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

2.10 NLStBV – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Fachbereich 2 – Geschäftsbereich Verden

(Stellungnahme vom 13.05.2025)

Von der Beteiligung an der Aufstellung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Landes- und Bundesstraßen im Gebiet des GB Verden keine Bedenken.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Fall der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung digitaler Ausfertigungen mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

- Anhang: Lageplan

2.11 TenneT TSO GmbH

(Begleitschreiben vom 16.05.2025)

Hiermit übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im beigefügten Schreiben genannten Kontaktdaten.

2.9 Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen

2.10 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

2.11 Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden.

Für Sie zur Info: Ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen und betroffenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht.

Hier der Link zum BIL Portal: <https://bil-leitungsauskunft.de/>

Projekt DC 41 NordWestLink

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der von Ihnen angefragte Bereich von unserer oben genannten Planung betroffen ist.

Leider konnten wir aufgrund der hohen Arbeitsbelastung innerhalb der Fremd- und Bauleitplanung das Vorhaben erst kürzlich an das Projekt adressieren und haben noch keine Rückmeldung erhalten ggf. erhalten Sie noch eine gesonderte Stellungnahme vom Projekt im Nachgang.

Anbei erhalten Sie eine Übersichtskarte.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Bitte, zukünftige Plananfragen zukünftig über das nebenstehend genannte BIL-Portal zu stellen, wird nicht entsprochen, da dies keine rechtsverbindliche Beteiligung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

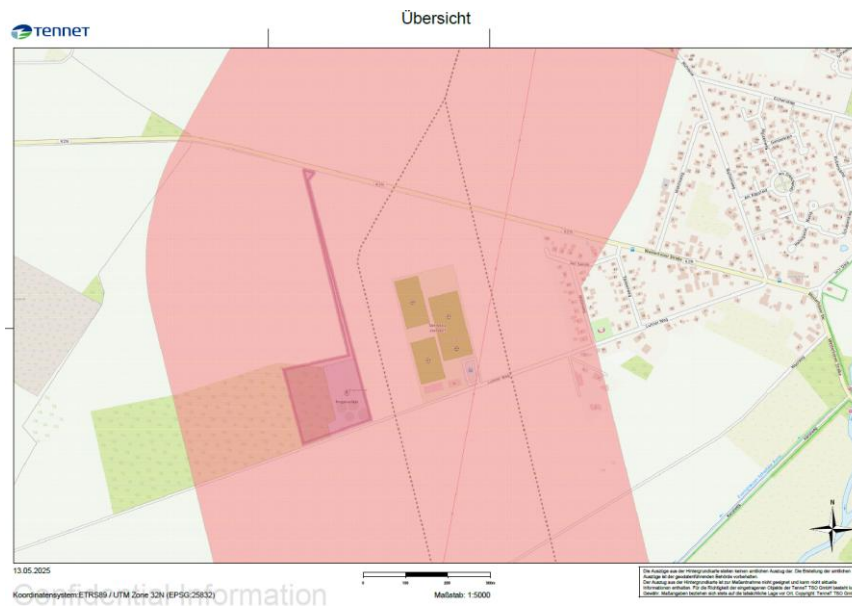
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehend genannte Planung der TenneT TSO GmbH (Projekt DC 41 NordWestLink) durch die vorliegende Bauleitplanung betroffen ist.

Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Die Übersichtskarte wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung



Legende

Planung

Onshore

Projektübersicht

Nabeg

BFP Korridore bestätigt § 6

Bundesfachplanung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen



Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze



Vermerk: BKG

Bundesländer



Vermerk: BKG

Der geplante Leitungskorridor überlagert eine bereits in Betrieb befindliche, genehmigte Biogasanlage. Da es sich um einen genehmigten Bestandsbau handelt, genießt dieser Bestand Schutz. Die vorliegende Bauleitplanung erweitert sich ausschließlich in westlicher Richtung. Daher kann der geplante Leitungsverlauf der TenneT TSO GmbH (Projekt DC 41 Nord-WestLink) durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2.12 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste

(Stellungnahme vom 16.04.2025)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 77. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 11A nicht berührt, weil sich der Änderungsbereich bzw. Geltungsbereich außerhalb des Verbandsgebietes befindet.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen.

Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten.

Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.

2.13 Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land (WVV)

(Stellungnahme vom 23.04.2025)

Gegen die o.g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.

In Bezug auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen unsererseits keine besonderen Anforderungen, zumal sich das Gebiet außerhalb unserer Wasserschutzgebiete befindet.

Sollte für die zukünftige Erzeugung von grünem Wasserstoff jedoch beabsichtigt werden größerer Grundwassermengen zu fördern, bitten wir um Prüfung der hydrogeologischen Abgrenzung zu unserem Wasserschutzgebiet „Nord“ bei Westerholz.

3. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von den Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

2.12 Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken bestehen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.13 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der WVV Rotenburg-Land grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegende Bauleitplanung vorbringt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden sind.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ausgearbeitet: 14.04.2026